

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Goch
(Parkgebührenordnung) vom 27. März 2015 in der Fassung
der Änderung vom 16. Dezember 2015**

Aufgrund des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48 / SGV NW 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1

Zweck der Parkgebühren

- (1) Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen soll durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Der Parkschein behält auch bei einem Parkflächenwechsel Gültigkeit, solange das auf dem Parkschein vermerkte Ende der Parkzeit noch nicht überschritten ist ("Abparken").

§ 2

Gebührenpflichtige Parkflächen

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkflächen richten sich nach der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung und sind orange oder blau gekennzeichnet.
- (2) Private Parkflächen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer als gebührenpflichtige Parkflächen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in die städtische Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und
samstags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Parkgebühren

- (1) Für eine Parkdauer von ausschließlich bis zu zehn Minuten wird keine Parkgebühr erhoben. Es ist ein gebührenfreier Parkschein für diesen Zeitraum im Fahrzeug auszulegen (Ausdruck über die „Miteinandertaste“ am Parkscheinautomaten).
- (2) Die Regel-Parkgebühr beträgt je zwanzig Minuten Parkdauer 0,20 Euro. Die Parkgebühr für einen Tagesparkschein beträgt 5,00 Euro.

§ 5

Monatsparkscheine, Jahresparkscheine

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Monats- oder Jahresparkscheine ausstellen.

Die Gültigkeitsdauer des Monats- oder Jahresparkscheines und das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sind auf dem Parkschein festzuhalten. Monatsparkscheine werden für volle Kalendermonate, Jahresparkscheine werden für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ersten eines Monats auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt.

Der Monats- oder Jahresparkschein ist gut sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

- (2) Für Monats- und Jahresparkscheine werden folgende Parkgebühren erhoben:

▪ Monatsparkschein:	20,00 Euro
▪ Monatsparkschein ermäßigt:	10,00 Euro
▪ Jahresparkschein:	200,00 Euro
▪ Jahresparkschein ermäßigt:	100,00 Euro

- (3) Ermäßigte Monats- oder Jahresparkscheine werden ausschließlich für berechnigte Bewohner und ausschließlich für ein auf den Namen des berechnigten Bewohners zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt. Berechnigte Bewohner im Sinne dieser Parkgebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz innerhalb des in der Anlage 2 zur Parkgebührenordnung dargestellten umrandeten Gebietes liegt und die innerhalb des bezeichneten Gebietes weder über einen Stellplatz noch über eine Garage verfügen.

- (4) Mit ermäßigten Monats- oder Jahresparkscheinen kann auf sämtlichen gebührenpflichtigen Parkflächen geparkt werden. Nicht ermäßigte Monats- oder Jahresparkscheine berechtigen nur zum Parken auf den in der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung blau markierten Parkplätzen (Klosterplatz, Frauentorplatz, Parkplatz am Kultur- und Kongresszentrum Kastell, Ober- und Unterdeck der Parkpalette am Südring/Hinterm Engel).

§ 6

Höchstparkdauer

- (1) Die Parkdauer auf den in der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung orange und blau dargestellten Parkflächen ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Die Höchstparkdauer auf den in der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung orange dargestellten Parkflächen beträgt zwei Stunden.
- (3) Die Höchstparkdauer auf den in der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung grün dargestellten Parkflächen (Steinstraße) beträgt zwanzig Minuten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.